

**Anlage zur Abstimmung Satzungsänderung (Punkt 13 (2)) der Mitgliederversammlung vom 10.12.23**

<b>Bestand</b>	<b>Änderung</b>	<b>Okay?</b>
<p>§ 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich 1. Der Sitz ist in Kiel. Solange dort keine Kreisgeschäftsstelle besteht, hat der Kreisverband ein Postfach einzurichten.</p>	<p>§ 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich 1. Der Sitz ist in Kiel. Solange dort keine Kreisgeschäftsstelle besteht, <b>ist die vollständige Adresse eines geschäftsführenden Mitglieds vom Vorstand anzugeben.</b></p>	<p>Angenommen 17J 4 N 2E</p>
<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ, sie wird als ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen.</p>	<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ. <b>Sie wird vom 1. Vorsitzenden als ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen und geleitet. Der Vorstand kann im Einzelfall einem anderen Mitglied die Leitung übertragen. Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen.</b></p>	<p>Angenommen 17J 6N 0E</p>
<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 4. Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form erbracht werden.</p>	<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 4. <b>Der Vorsitzende setzt nach Beratung mit dem Kreisvorstand die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Schriftform der Einladung wird auch durch Übersendung in elektronischer Form gewahrt.</b></p>	<p>Angenommen 19J 1N 3E</p>
<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 5. Anträge, die auf der Kreismitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher vorliegen (Anträge in elektronischer Form reichen). Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.</p>	<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 5. Anträge, die auf der Kreismitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher <b>schriftlich vorliegen und begründet werden</b> (Anträge in elektronischer Form reichen). <b>Angelegenheiten, die später eingehen, können nur mit Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die bereits auf der Tagesordnung stehen, wenn das Beratungsmaterial zum Zeitpunkt der Einladung bereits vorlag. Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden.</b></p>	<p>NICHT Angenommen 8J 14N 1E</p>
<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält je nach Erfordernis folgende Punkte: a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit b) den Geschäftsbericht und den politischen Bericht des Kreisvorstandes</p>	<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält je nach Erfordernis folgende Punkte: • <b>Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit. Entscheidung über die Aufnahme dringlicher Angelegenheiten</b></p>	<p>Angenommen 19J 1N 3E</p>

<p>c) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters und der Rechnungsprüfer</p> <p>d) Entlastung des Kreisvorstandes</p> <p>e) benötigte Nachwahlen</p> <p>f) die Wahl des Kreisvorstandes</p> <p>g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern</p> <p>h) die Wahl der Kandidaten zu Parlamentswahlen</p> <p>i) die Beschlussfassung über gestellte Anträge</p> <p>j) die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr</p>	<p><b>und Genehmigung der Tagesordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Geschäftsbericht und den politischen Bericht des Kreisvorstandes</li> <li>• den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters und der Rechnungsprüfer</li> <li>• die Entlastung des Kreisvorstandes</li> <li>• benötigte Nachwahlen</li> <li>• die Wahl des Kreisvorstandes</li> <li>• die Wahl von zwei Rechnungsprüfern</li> <li>• die Wahl der Kandidaten zu Parlamentswahlen</li> <li>• die Beschlussfassung über gestellte Anträge</li> <li>• die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr</li> <li>• <b>die Beantwortung von Fragen und Mitteilungen</b></li> </ul>	
<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Eine Teilnahme für Mitglieder per Videochat soll, wenn technisch machbar, ermöglicht werden. Technische Unzulänglichkeiten berechtigen nicht zu Verzögerung oder sogar zum Abbruch der Versammlung.</p>	<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. <b>Sie können ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand nach Beratung mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle vor Ort anwesenden und durch Videochat zugeschalteten Mitglieder; letztere jedoch nicht bei geheimen Wahlen.</b></p>	<p><b>NICHT Angenommen</b> 14J 8N 1E</p>
<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>	<p><b>ENTFÄLLT</b></p>	<p>Angenommen 22J0N1E</p>
<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 12. Beschlüsse können, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen allerdings einer 2/3-Mehrheit.</p>	<p>§ 5a Kreismitgliederversammlung 12. Beschlüsse können, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, <b>sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.</b> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen allerdings einer 2/3-Mehrheit.</p>	<p>Angenommen 22J 0N 1E</p>
<p>§ 5b Kreisvorstand 3. Der Kreisvorstand besteht immer aus einer ungeraden Anzahl, mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Vorsitzenden</li> <li>2. dem stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>3. dem Kreisschatzmeister</li> </ol> <p>Er wird ggf. erweitert um einen</p>	<p>§ 5b Kreisvorstand 3. Der Kreisvorstand besteht immer aus einer ungeraden Anzahl, mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem 1. Vorsitzenden</li> <li>2. dem 2. Vorsitzenden</li> <li>3. dem Kreisschatzmeister</li> </ol> <p>Er <b>kann erweitert werden um Säulenbeauftragte,</b></p>	<p>Nicht angenommen 4J 16N 3E</p>

<p>Säulenbeauftragten, einem Visionär und weiteren Beisitzern. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.</p>	<p>einem Visionär und weiteren Beisitzern. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. <b>Eine Stellvertretung im Binnenverhältnis findet nicht statt.</b> Der <b>1. und 2.</b> Vorsitzende vertreten den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien <b>gemeinsam.</b></p>	
	<p>§ 5b Kreisvorstand  <b>6. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, solange mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Davon muss wenigstens eine Person geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein. Falls der Vorstand aus weniger Mitgliedern besteht, reduziert sich die erforderliche Mindestanzahl auf die Zahl der Vorstandsmitglieder.</b></p>	<p>NEU!  Angenommen  20J  1N  2E</p>
	<p>§ 5b Kreisvorstand  <b>7. Wenn ein Vorstandsmitglied bei mehr als drei Sitzungen des Vorstands in Folge unentschuldiget gefehlt hat, kann der Vorstand beschließen, dass diese Person aus dem Vorstand ausgeschlossen wird.</b></p>	<p>NEU!  Angenommen  17J  4N  2E</p>
<p>§ 8 Sondervorschriften für die Gründung  Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung bis zur zweiten Kreismitgliederversammlung folgende Sondervorschriften:  1. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal. Auf dieser wird durch die anwesenden Mitglieder die Gründungssatzung beschlossen.  2. Satzungsänderungen sind, bis auf die Auflösung des Kreisverbandes, auf der ersten ordentlichen Kreismitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit möglich.  3. Diese Sondervorschrift (§ 8) entfällt mit der Satzungsänderung, die zwingend auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden muss.  4. Die Gründer erklären mit ihrer Unterschrift auf dieser Satzung ihre Zugehörigkeit zum Kreisverband Kiel.</p>	<p>§ 8 Sondervorschriften für die Gründung  <b>Entfällt und wird gestrichen</b></p>	<p>Angenommen  22J  0N  1E</p>